

# NACHRICHTEN

## Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz

# Die wichtigsten Entlastungsmaßnahmen im Überblick

Eine Reihe von Maßnahmen für Pflegeeinrichtungen haben in Rekordzeit Bundestag und Bundesrat passiert. Doch noch sind viele Details zu klären. Ein Überblick über die wichtigsten Maßnahmen.

Von Kai Tybussek

Die Regeln im Einzelnen:

### 1. Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige (§ 150 SGB XI n.F.)

Voraussetzung für die Kostenerstattung im Zusammenhang mit Covid-19 ist die Anzeige einer wesentlichen Beeinträchtigung einer Leistungserbringung als ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtung. Gemeinsam mit den landesrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörden werden sodann Maßnahmen erarbeitet, die die pflegerische Versorgung sicherstellen sollen. Dabei kommen insbesondere Abweichungen von der vereinbarten Personalausstattung sowie der flexible Einsatz von Personal aus anderen Bereichen in Betracht. Gleichzeitig werden außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 erstattet, soweit sie nicht anderweitig kompensiert werden.

Beispiele für außerordentliche Aufwendungen sind etwa infektiösen Schutzvorkehrungen

der Mitarbeitenden (Einmalmaterial, Desinfektionsmittel) oder zusätzliche Personalaufwendungen für Ersatzpersonal/Mehrarbeit. Beispiele für Mindereinnahmen stellen unter anderem der Wegfall von Tagespflegegästen oder Inanspruchnahme ambulanten Pflegedienste zwecks sozialer Distanzierung dar.

Der Anspruch auf Erstattung kann bei einer Pflegekasse regelmäßig zum Monatsende geltend gemacht werden, die Partei des Versorgungsvertrages ist. Die Auszahlung des gesamten Erstattungsbetrages hat innerhalb von 14 Kalendertagen über eine Pflegekasse zu erfolgen.

Unter Umständen erfolgt die Auszahlung vorläufig, allerdings soll in diesem Zusammenhang von Verfahren zur Vergütungskürzung wegen Unterschreitung der vereinbarten Personalmenge abgesehen werden.

Für Pflegeeinrichtungen, die eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach den §§ 85 und 89 abgeschlossen haben, wird ausdrücklich im Gesetz die Möglichkeit zur Neuverhandlung vor Ablauf der Laufzeit der geltenden Pflegesatz- bzw. Vergütungsvereinbarung wegen der durch

Covid-19 bedingten Veränderungen ausgeschlossen, da die Pflegeversicherungen mit der vorgesehenen Erstattungsmöglichkeit die entstehenden Kosten vollständig übernehmen. Pflegebedürftige und die zuständigen Sozialhilfeträger werden mit diesen Kosten nicht belastet. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen tragen die gesetzlichen Krankenkassen und Pflegeversicherungen die Erstattungen anteilig (entsprechend dem

Antragsstellung gewähren. Entsprechende Kostenerstattungszusagen sind auf bis zu drei Monate begrenzt. Einzelheiten legt der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in Empfehlungen fest. Die Pflegekassen können bei Bedarf bereits vor dem Vorliegen der Empfehlungen Kostenerstattungen zusagen. Aus wichtigen Gründen kann die Kostenerstattungszusage jederzeit widerrufen werden.

### 2. Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§ 149 SGB XI n.F.)

Bis einschließlich 30. September 2020 soll der Anspruch auf Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen bestehen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, ohne dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wird. Die Vergütung soll sich nach dem durchschnittlichen Vergütungssatz SGB V der jeweiligen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung richten (§ 111 Abs. 5 SGB V).

### 3. Qualitätsprüfungen (§ 114b SGB XI)

Folgende Maßnahmen gelten vorerst bis zum 30. September 2020: Zur Entlastung sowohl in Bezug auf den bürokratischen Aufwand sowie die personelle Situation werden die Fristen zur Erhebung und Mitteilung der indikatorbasierten Qualitätsdaten um jeweils sechs Monate verschoben,

mithin endet diese Phase nun am 31. Dezember 2020.

Gleichzeitig sind Abweichungen im Prüfrhythmus ab dem 1. Juli 2021 möglich, um der Verschiebung Rechnung zu tragen. So sollen die Pflegeeinrichtungen den personellen Spielraum bekommen, sich um akute Probleme kümmern zu können. Erst in der Folgezeit soll dann wieder der ursprünglich angestrebte Rhythmus gefunden werden, um die Qualitätsdaten zu erfassen und zu verarbeiten.

### 4. Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 147 SGB XI n.F.)

Die Einstufung in einen Pflegegrad erfolgt primär nach Aktenlage und durch sog. telefonische/digitale strukturierte Interviews (Informationseinholung bei Versicherten, deren Bevollmächtigte und rechtliche Betreuer sowie deren Angehörige und ggf. Ärzten etc.). Inhaltliche und organisatorische Einzelheiten hierzu bestimmt der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen unter Beteiligung der Medizinischen Dienste. Wiederholungsbegutachtungen werden bis einschließlich 30. September 2020 ausgesetzt.

■ Der Autor ist Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner bei der Curacon Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, [curacon-recht.de](http://curacon-recht.de)

## WIRTSCHAFTS-UPDATE

Die aktuelle Corona-Krise wirkt auch mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit und Erlössicherung Ihrer Pflegeeinrichtung viele Fragen auf. Auf [www.altenheim.net/wirtschaft-corona](http://www.altenheim.net/wirtschaft-corona) finden Sie ab sofort die wichtigsten Antworten und Lösungen für stationäre Pflegeeinrichtungen. Die Rubrik wird von Kai Tybussek betreut.

Verhältnis der Ausgaben des Vorjahres von häuslicher Krankenpflege und Pflegesachleistungen).

Bei Versorgungsengpässen im häuslichen Bereich können die Pflegekassen im Einzelfall Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbezüge nach vorheriger